

Sanierungssatzung der Stadt Schöneck

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	28.3.1996	30.9.1997	Amtsblatt 8.10.1997	9.10.1997
1. Änderung	19.11.1998	25.11.1998	Amtsblatt	15.10.1997
2. Änderung	25.10.2001	26.10.2001	Amtsblatt 17.1.2002	15.10.1997

Sanierungssatzung der Stadt Schöneck
zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 142 Abs. 1,3 BauGB

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 und der § 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23. 11. 1994 (BGBl. I S. 3486), beschließt der Stadtrat von Schöneck in seiner Sitzung am 28. 3. 1996 mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 04. 09. 97 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und teilweise umgestaltet werden.

Dieses insgesamt ca. 17,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Stadtzentrum Schöneck.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan SANIERUNGSGEBIET vom Januar 1996 im Maßstab 1 : 2000 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schöneck/Vogtl., den 30. 09. 1997



[Handwritten Signature]
Richter
Bürgermeister

Lageplan

Sanierungsgebiet "Stadtzentrum Schöneck"



6/10.1

Satzung

zur 1. Änderung der

Sanierungssatzung der Stadt Schöneck zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen

nach § 142 Abs. 1 und 3 BauG1B

vom 25.11.1998

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 mit Berichtigung vom 16.1.98 hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 19.11.1998 beschlossen, die Sanierungssatzung zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 30.09.1997 wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Der § 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes - erhält folgende Fassung:

Im nachfolgend näher beschriebenen Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und teilweise umgestaltet werden.

Dieses insgesamt 17,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Stadtzentrum Schöneck.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 2000 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

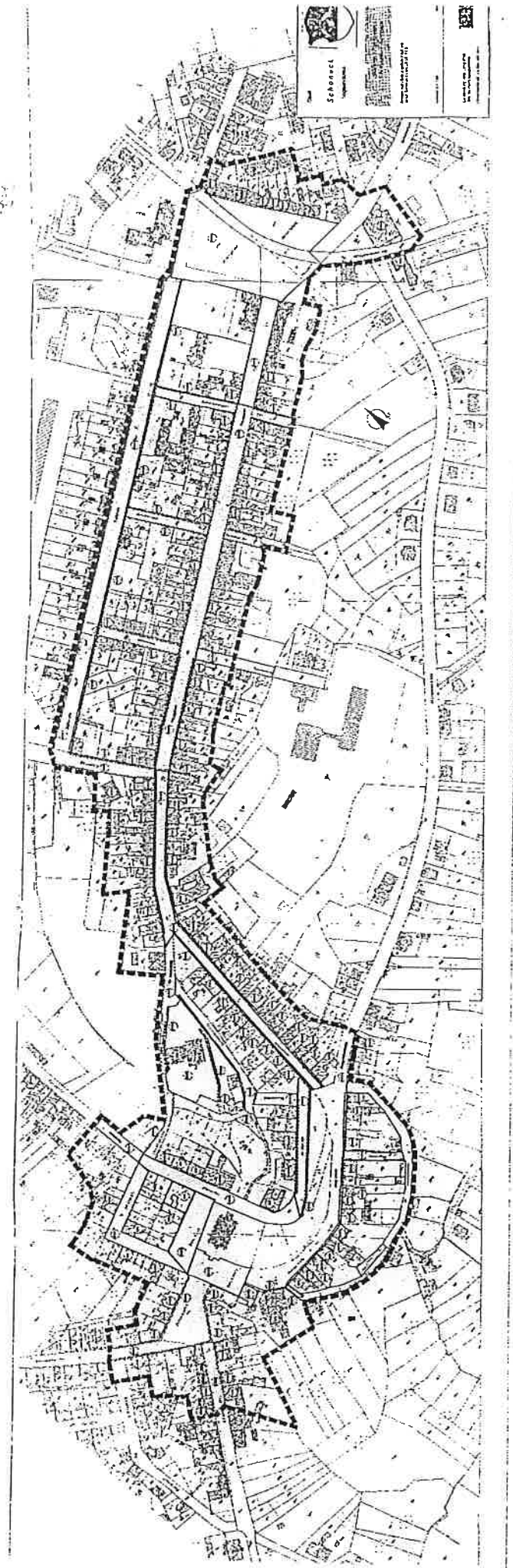
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.10.1997 in Kraft.

Schöneck, den 25.11.1998




Richter
Bürgermeister



Der Originallageplan ist im Rathaus,
Zimmer 25, einzusehen.

6/10.2

Satzung

zur 2. Änderung der

Sanierungssatzung der Stadt Schöneck zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen

nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

vom 26.10.2001

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 mit Berichtigung vom 16.1.98 hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 25.10.2001 beschlossen, die Sanierungssatzung zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 30.09.1997, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 25.11.1998, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Der § 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes - erhält folgende Fassung:

Im nachfolgend näher beschriebenen Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und teilweise umgestaltet werden.

Dieses insgesamt 18,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Stadtzentrum Schöneck.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 2000 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.10.1997 in Kraft.

Schöneck, den 26.10.2001



Keil
Bürgermeister

